

KMU-Erklärung

Zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹ gehören nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die **entweder** einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen **oder** deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.

Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden².

Angaben zum Unternehmenstyp

Bei meinem Unternehmen handelt es sich um ein

- eigenständiges Unternehmen Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
- Partnerunternehmen Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
- verbundenes Unternehmen Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Angaben zu den Schwellenwerten

Anzahl der Arbeitskräfte³: _____

Mein Jahresumsatz beträgt _____ EUR **oder**

meine Jahresbilanzsumme beträgt _____ EUR.

Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden. Bei **Partnerunternehmen** müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt anteilig proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.

Bei **verbundenen Unternehmen** erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Art. 2 Anhang I der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag; veröffentlicht im Amtsblatt der EU unter L 214 vom 09.08.2008, S.3.

² In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

³ Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten.